

Neufassung

der

Satzung

des SV Olympia Laxten 1919 e.V.

Stand: 18. Oktober 2012

§ 1

Name, Sitz, Vereinsfarben

Der Verein führt den Namen "SV Olympia Laxten 1919 e.V.". Er hat seinen Sitz in Lingen-Laxten und ist unter Nr. 2 70 im Vereinsregister des Amtsgerichts Lingen (Ems) eingetragen. Die Farben des Vereins sind blau-weiß.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist es, Ball- und Bewegungssport zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Der Verein ist gegenüber seinen Mitgliedern parteipolitisch, konfessionell und der Völkerzugehörigkeit nach - ethnisch - neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen und regelt *im* Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4

Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen geregelt.

§ 5

Versicherungsschutz

Die Mitglieder des Vereins sind nach den geltenden Bestimmungen des Deutschen Sportbundes und seiner Untergliederungen versichert.

§ 6

Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in Abteilungen, die bestimmte Sportarten betreiben.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche und juristische Person auf schriftlichen Antrag erwerben. Für Jugendliche ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht vor dem Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen. In besonderen Fällen kann das Präsidium eine abweichende Regelung treffen.

Die Austrittserklärung ist unter Rückgabe des Mitgliedsausweises schriftlich an das Präsidium zu richten. Der Austritt ist nur zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.

Ausschließungsgründe sind:

1. Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen des Präsidiums.
2. Nichtzahlung von 6 Monatsbeiträgen, trotz schriftlicher Aufforderung.
3. Verstoß gegen die Interessen des Vereins und unsportliches Verhalten.
4. Unehrenhafte Handlungen.

Über die Ausschließung entscheidet das Präsidium. Diese Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben nebst Begründung zuzustellen. Gegen diesen Ausschließungsbeschluss hat der Betroffene das Recht, sich beim Ehrenrat innerhalb eines Monats zu beschweren, der endgültig entscheidet.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verfallen alle erworbenen Anrechte an den Verein, dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle Verpflichtungen haftbar.

§9

Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen teilzunehmen.
Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder Ober 18 Jahre berechtigt,
- b) die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen bzw. daran teilzunehmen.

§10

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) Die Satzungen und Beschlüsse des Vereins, des Landesspartbundes Niedersachsen e.V. und seiner angeschlossenen Fachverbände, soweit sie deren Sportart ausüben, zu befolgen.
- b) Nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- c) Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.
- d) An sportlichen Veranstaltungen ihrer Sportart nach Kräften mitzuwirken.
- e) In allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen.

§ 11

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen können die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen geltend machen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 12

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium
- c) der Beirat
- d) der Hauptausschuss
- e) der Ehrenrat.

§ 13

Zusammensetzung der Organe

1. Mitgliederversammlung

Alle Mitglieder des Vereins.

2. Präsidium

Vorstand in Sinne des § 26 BGB ist das Präsidium. Das Präsidium setzt sich aus 4 bis 6 Mitgliedern zusammen, und zwar:

- 1 Präsidenten
- 1 - 3 stellvertretenden Präsidenten (Präsidiumsmitglieder)
- 1 Schatzmeister
- 1 Leiter der Jugendfußballabteilung

Der Verein wird vertreten durch den Präsidenten gemeinsam mit einem weiteren Präsidiumsmitglied oder durch zwei Präsidiumsmitglieder gemeinschaftlich. Sind die Präsidiumsmitglieder verhindert, tritt an deren Stelle der Schatzmeister.

Im Innenverhältnis zum Verein darf eine Vertretung ohne den Präsidenten jedoch nur erfolgen, wenn dieser verhindert ist.

3. Beirat

Der Beirat besteht aus bis zu 10 Personen.

4. Hauptausschuss

Der Hauptausschuss setzt sich zusammen:

- dem Präsidium
- dem Leiter der Fußballabteilung, dem Leiter der Jugendfußballabteilung und bis zu 3 weiteren Vertretern der Fußballabteilung
- dem(r) Leiter(in) der Abteilung Badminton
- dem(r) Leiter(in) der Abteilung Volleyball
- dem(r) Leiter(in) der Abteilung Basketball
- dem(r) Leiter(in) der Abteilung Turnen, Tanzen, Gymnastik
- dem(r) Leiter(in) der Abteilung Tischtennis
- dem(r) Leiter(in) der Abteilung Tennis
- den Leitern(innen) der Arbeitskreise.

Vertreter der Werbe-GBR können mit beratender Stimme teilnehmen.

5. Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.

Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums sein.

Das Präsidium, der Beirat, der Hauptausschuss und der Ehrenrat können sich in einer konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung geben, in der die jeweiligen Aufgabenstellungen und Zuständigkeiten aufgeführt sind.

§ 14

Wahlen

Die Wahlen erfolgen öffentlich. Falls 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es verlangt, muss geheim gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Das Präsidium ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderungen von Mitgliedern der Organe des Vereins deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder zu besetzen. Die Amtsdauer des Präsidiums, des Beirates, des Hauptausschusses und des Ehrenrates beträgt 2 Jahren.

Alle Mitglieder über 18 Jahre sind wählbar. Die Wahl bedarf der sofortigen Annahme.

Das Amt im Präsidium, Beirat oder Hauptausschuss erlischt durch Niederlegung, Abwahl oder Ausschluss aus dem Verein.

Die Bestellung zum Präsidiums-, Beiratsmitglied oder Mitglied des Hauptausschusses kann widerrufen werden, wenn das Mitglied sich einer groben Pflichtverletzung gegenüber dem Verein schuldig macht oder sich für das Amt als unfähig erweist. Über den Widerruf entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 15

Mitgliedsversammlung

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Alle Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme, Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Mitglieder unter 18 Jahre haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal als so genannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 15 genannten Aufgaben einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, durch Bekanntmachung im lokalen Teil der örtlichen Presse und durch Plakataushang mit einer Einberufungsfrist von mindestens 10 Tagen.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 4 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich einzureichen. Mitgliederversammlungen sind vom Präsidenten oder einem seiner Vertreter nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Satzungsänderungen/Satzungsneufassung bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderungen / Neufassung und der Wortlaut der neuen Bestimmungen müssen sich aus dem Protokoll ergeben.

§ 16

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu. Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- Wahl des Präsidiums
- Wahl des Beirates
- Wahl des Hauptausschusses

- Wahl von mindestens 3 Kassenprüfern
- Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung
- Entlastung des Präsidiums
- Bestätigung der Spartenvorstände
- Satzungsänderungen / Satzungsneufassung
- Auflösung des Vereins

Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlung
- c) Berichte des Präsidiums, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Präsidiums
- e) Neuwahlen, soweit sie turnusmäßig anstehen
- f) Verschiedenes.

§ 17

Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind 3 Kassenprüfer zu wählen. Eine Wiederwahl ist jeweils nur für 2 der Mitglieder möglich. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, die Kassenführung und den jährlichen Kassenabschluss mit allen Unterlagen zu prüfen und dem Präsidium und der ordentlichen Mitgliederversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten. Bei den Prüfungen ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen.

Von der Kassenprüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 18

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 01. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres.

§ 19

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimm-berechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Auflösung des Vereins muss auf der Tagesordnung gestanden haben oder es muss extra zu diesem Punkte einberufen worden sein.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lingen (Ems), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20

Diese Neufassung der Satzung ist auf der Mitgliederversammlung

am 18. Oktober 2012

beschlossen worden.

Die bisherigen Satzungen und Vorschriften treten mit Eintragung der neuen Satzung im Vereinsregister außer Kraft.